

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 95 (1969)
Heft: 33

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Beweislast, alles Zumutbare zur Abklärung unternommen zu haben, obliegt dem Angeklagten.»

In einem Rechtsstaat, wie etwa dem unsrigen, obliegt die Beweislast dem Ankläger. Wie kann denn ein simpler Journalist im behördlichen Machtbereich – wo ihm keinerlei Kompetenzen zustehen und wo man ihn als Frechling behandelt, der sich in Dinge mischt, die ihn nichts angehen und die er nicht versteht – wirklich «abklären»? Wenn ein Vollzugsorgan, etwa ein Gefängnisaufseher, angegriffen wird, er habe sich gegen einen seiner Gefangenen vergangen, dann wird die Sache behördlich untersucht. Dann gibt's die bekannten zwei Möglichkeiten: Entweder hat er, der Aufseher: Dann wird er bestraft. Oder er hat nicht: Dann kann er Klage einreichen, und der Berichterstatter wird bestraft. Einen juristischen Elektrozaun um sein Gefängniswesen – ausgerechnet um diesen Bezirk! – braucht kein Rechtsstaat zu ziehen.

*

Ein Kronzeuge der Anklage, ein Journalist, der aussagte, der Chefredaktor habe versucht, ihn zu bestechen, stellte sich als dreifach wegen falschen Zeugnisses Vorbestrafter heraus; die Briefe, auf die er sich stützte, waren «verschwunden». Anderseits konnte ein Zeuge einen Erpressungsversuch durch hohe Gefängnisbeamte mit einem Tonband beweisen. Komischerweise hatten ihm die Gefängnisbeamten das TB-Gerät anvertraut, um einen der angeklagten Journalisten im Gespräch unter vier Augen hereinzulegen. Wer andern eine Grube gräbt ... Das Mittel zur Erpressung von Gefangenen, die Pogrund Material zum Beweis der Richtigkeit seiner Angaben hätten liefern können, war – laut Tonband: Drohung mit dem Widerruf der bedingten Entlassung.

Trotzdem wurden Gandar und Pogrund verurteilt. Als Außenstehender fragt man sich allerdings, über wen hier im Sinne des wahren Rechts ein Urteil gefällt worden ist. Genauer: Man braucht sich diese Frage gar nicht erst zu stellen.

*

Eine unheilvolle Eskalation: Der Weiße will seine Sonderrechte保留; darum unterdrückt er Menschenrechte der Schwarzen. Das geht nicht ohne Gewalt. Dazu ist staatliche Macht nötig. Und dann macht diese staatliche Macht Recht und Unrecht so durcheinander, daß sie schließlich allmächtig wird und auch der Weiße nur noch das Recht hat, Unrecht machtlos über sich ergehen zu lassen.

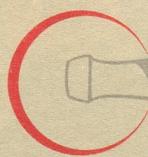
Machtlos? – Wir melden uns dann – in wievielen Jahren wohl? – mit Artikel III, wenn der «Fall Rand Daily Mail», der weit über das Presserecht hinausgreift, vom obersten Gericht, an das appelliert worden ist, entschieden sein wird.



21. VIII – 20. IX

*Geboren in der «Jungfrau» Zeichen,
muss einer nie den Mühen weichen.
Was seine Hände auch berühren,
er kann's mit Glück zu Ende führen.*

*Auch die Corina hilft dabei
und macht ihn von den Sorgen frei.*



5 elegante Corina -.85



Die begehrte Mundstück-Zigarre der Zigarrenfabrik Hediger Söhne A.G. 5734 Reinach im Aargau.